W-1

Beschluss

Annahme in der Fassung der AK

Verbraucher*innen-Schutz stärken – Schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf von Kündigungsfristen

Es ist durch deutsches oder durch europäisches Recht sicherzustellen, dass bei bestimmten befristeten Dauerschuldverhältnissen, die zwischen Unternehmer*innen und Verbraucher*innen geschlossen worden, die Verbraucher*in bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist durch die Unternehmer*in schriftlich benachrichtigt wird.

Die Benachrichtigung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- eine Erinnerung an das Ablaufdatum der Kündigungsfrist,
- etwaige Formerfordernisse und die Adressat*in der Kündigungsnachricht,
- eine Darstellung der Rechtsfolgen, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt (z.B. Aufklärung über eine automatische Vertragsverlängerung oder die Folgekonditionen).

Diese Vorschrift ist zumindest auf die folgenden Bereiche anzuwenden: Internet- und Telekommunikation, Energieversorgung, Versicherung sowie Abonnement-Verträge. Zusätzlich ist zu prüfen, ob eine Ausweitung auf weitere Bereiche zum Schutz der Verbraucher*innen geboten erscheint.

Wir fordern weiter, dass künftig die Kündigungsfrist in Verträgen maximal drei Monate betragen darf, bspw. für Handyverträge, Pay-TV oder ähnliches – nicht für Arbeitsverträge!

Zusätzlich soll mindestens einen Monat vor der Kündigungsfrist, aber maximal drei Monate vor dieser, ein Erinnerungsschreiben an die Verbraucher*innen geschickt werden. In diesem muss eindeutig nochmal auf die Kündigungsfrist hingewiesen werden.

Hinweis:

Ergänzung der letzten beiden Absätze aus W-2.

Überweisen an

Bundestagsfraktion, SPE-Fraktion